



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

42. Jahrgang

ausgegeben am **07. Januar 2016**

Nummer **01**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

	Amtliche Bekanntmachung	1
1	Versteigerung von Fundsachen über das Internet	
2	Amtliche Bekanntmachung	2
	Der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den sonstigen Gewässern durch.	
3	Amtliche Bekanntmachung	3
	Eintragung einen ortsfesten Bodendenkmals in die Denkmalliste der Gemeinde Nottuln	

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Nottuln

Versteigerung von Fundsachen über das Internet

Die Gemeinde Nottuln wird Fundsachen, an denen innerhalb der gesetzlichen Frist weder von rechtmäßigen Eigentümern noch von Findern Eigentumsansprüche geltend gemacht worden sind, über das Internet im folgenden Zeitraum online versteigern lassen:

Durchgehend vom 18. Februar 2016 , 18:00 Uhr
bis max. 28. Februar 2016 , 18:00 Uhr.

Es werden

- Fahrräder
- Diverse andere Fundsachen

versteigert.

Die Fundsachen werden ab dem 21. Januar 2016 für 4 Wochen im Internet in einer Vorschau angeboten und im Versteigerungszeitraum über das Portal

www.fundus.eu

versteigert.

Auf die entsprechenden Hinweise und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versteigerungsverfahrens wird verwiesen.

Nottuln, 29.12.2015



Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 19.11.1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Raumbereis bis zum 01.11.2016 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift; gemäß Abs. 4 muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zu der oberen Böschungskante betragen.

Dülmen im Januar 2016

Wasser- und Bodenverband
Unterer Kleuterbach

gez. Klaus Große Wiesmann
-Verbandsvorsteher-

Wasser und Bodenverband „Unterer Kleuterbach“; Feldmark 4, 48249 Dülmen
Verbandsvorsteher: Klaus Große Wiesmann; Telefon: 02590/226
Verbandsrechner: Werner Krümpel; Telefon 02590/640

**Eintragung eines ortsfesten Bodendenkmals in die Denkmalliste
der Gemeinde Nottuln.**

Gemäß der Eintragungsverfügung der Bezirksregierung Münster vom 30.11.2015, unter dem

„Aktenzeichen 35.04.01-BD Ziegelareal,

hat die Gemeinde Nottuln mit Datum vom 21.12.2015, das ortsfeste Bodendenkmal Mkz.4010.179 Ehemaliges Ziegeleiareal am Hagenfeldsbach in die Denkmalliste der Gemeinde Nottuln eingetragen.

Die Eintragungsunterlagen können bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, Raum 715, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Eintragung können Sie vor dem Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, binnen eines Monats nach Erscheinen dieses Amtsblattes, schriftlich Klage erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Ablichtung beigefügt werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVO VG/FG - vom 7.11.2012 (GV.NRW.Seite 548) eingereicht werden.



M. Mahnke

(Bürgermeisterin)

Nottuln, den 21.12.2015